



## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, 5. April 2023, 9.00 Uhr (Türöffnung 8.30 Uhr)  
Metropol, Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich

Sehr geehrte Aktionäre\*innen

Gerne laden wir Sie zur physischen Generalversammlung der SF Urban Properties AG ein mit folgenden Traktanden:

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

### **1. Genehmigung Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung per 31. Dezember 2022, in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2022, der Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 sowie der Konzernrechnung per 31. Dezember 2022, in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der SF Urban Properties AG geprüft. Die Prüfberichte sind im Geschäftsbericht der Gesellschaft publiziert.

## 2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 in der Höhe von CHF 124'603.99 wie folgt zu verwenden:

<b>Bilanzergebnis</b>		<b>31.12.2022</b>
Gewinnvortrag aus Vorjahr	CHF	138'080.88
Jahresverlust(-)/-gewinn	CHF	-13'476.89
Bilanzgewinn	CHF	124'603.99
<b>Gewinnverwendung</b>		
<b>31.12.2022</b>		
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	CHF	0
Ausschüttung an Aktionäre*innen (Dividende)	CHF	0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	124'603.99
<b>Total Gewinnverwendung</b>	<b>CHF</b>	<b>124'603.99</b>

Erläuterung:

Die Verwendung des Bilanzgewinnes erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Aufgrund des negativen handelsrechtlichen Jahresergebnisses und des minimalen Bilanzgewinns beantragt der Verwaltungsrat einen vollumfänglichen Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung.

### **3. Ausschüttung an Aktionäre\*innen für das Geschäftsjahr 2022 aus Kapitaleinlagereserven**

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2022 CHF 0.72 pro Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 1.80 (Stimmrechtsaktien) und CHF 3.60 pro Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 9.00 aus Kapitaleinlagereserven an die Aktionäre\*innen auszuschütten. Die Auszahlung des entsprechenden Totalbetrags von CHF 12'066'948 erfolgt zulasten des Kontos Allgemeine gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen.

Bei Gutheissung des Antrags wird die Ausschüttung von CHF 0.72 brutto (netto CHF 0.72) pro Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 1.80 (Stimmrechtsaktien) und von CHF 3.60 brutto (netto CHF 3.60) pro Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 9.00 voraussichtlich am 13. April 2023 (mit ex-Datum am 11. April 2023) ausbezahlt.

Erläuterung:

Die Ausschüttung an die Aktionäre\*innen zulasten des Kontos Allgemeine gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen verlangt analog einer Dividende einen Beschluss der Generalversammlung. Aufgrund des lediglich minimalen verfügbaren Bilanzgewinns beantragt der Verwaltungsrat eine vollumfängliche Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven. Die beantragte Höhe der Ausschüttung steht im Einklang mit der Ausschüttungspolitik der SF Urban Properties AG.

### **4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung:

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionäre\*innen, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

## 5. Wahlen

### **Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten und Neuwahl**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl in Einzelabstimmung der gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inkl. des Verwaltungsratspräsidenten), mit Ausnahme von Christian Perschak, sowie die Neuwahl von Frau Dr. Anja Römer als neues Mitglied des Verwaltungsrates, je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung:

Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wiedergewählt werden. Christian Perschak hat entschieden, sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der SF Urban Properties AG danken Christian Perschak für seine langjährigen wertvollen Verdienste im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Informationen zu den beruflichen Hintergründen der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrates finden Sie ab Seite 152 des Geschäftsberichts, der unter [www.sfurban.ch/ir](http://www.sfurban.ch/ir) zugänglich ist. Auf demselben Link finden Sie auch die CVs der zur Wiederwahl stehenden Verwaltungsräte.

#### **5.1. Wiederwahl Herr Dr. Hans-Peter Bauer, Mitglied des Verwaltungsrates**

#### **5.2. Wiederwahl Herr Andreas Hämmerli, Mitglied des Verwaltungsrates**

#### **5.3. Wiederwahl Frau Carolin Schmäser, Mitglied des Verwaltungsrates**

#### **5.4. Wiederwahl Herr Alexander Vögele, Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates**

#### **5.5. Neuwahl von Frau Dr. Anja Römer als Mitglied des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Dr. Anja Römer für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

### **CV von Frau Dr. Anja Römer:**

Frau Dr. Anja Römer von Nordhausen in Rüschtikon, 1976, deutsch-schweizerische Doppelbürgerin, promovierte in Volkswirtschaftslehre im Jahr 2006 an der Universität Bayreuth, an der sie zuvor ihr Studium in Betriebswirtschaftslehre abschloss. Sie ist seit 2015 Partnerin der Avalor Investment AG, einer international ausgerichteten Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Zürich. Zuvor arbeitete sie in verschiedenen Funktionen bei HypoVereinsbank AG, UBS AG sowie Bank Julius Bär & Co. Seit 2021 amtet sie zudem als Vorstandsmitglied der Allianz Schweizer Vermögensverwalter (ASV / ASWM).

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Frau Dr. Anja Römer mit ihrer unternehmerischen Erfahrung sowie den umfassenden Finanz- und Kapitalmarktkenntnissen die Kompetenzen und das Wissen des bestehenden Verwaltungsrates der SF Urban Properties AG ideal ergänzen wird.

## **6. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Andreas Hämmerli (bisher) und Frau Dr. Anja Römer (neu) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung je einzeln als Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen. Informationen zu den beiden zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Vergütungsausschusses finden Sie in den Quellen des Traktandums 5.

Erläuterung:

Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung neu gewählt werden. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass die zur Wahl beantragten nicht exekutiven Verwaltungsratsmitglieder über fundierte Kenntnisse im Bereich der Kompensationen von kotierten Gesellschaften verfügen und sowohl für die Kontinuität als auch die Weiterentwicklung von Fragen der Kompensationen geeignet sind.

### **6.1. Wiederwahl Herr Andreas Hämmerli**

### **6.2. Neuwahl Frau Dr. Anja Römer**

## **7. Wahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle der Gesellschaft wiederzuwählen.

Erläuterung:

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat hat die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle geprüft und bejaht deren Erfüllung.

## **8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn RA Pablo Bünger, Zürcher Rechtsanwälte, Löwenstrasse 61, 8021 Zürich als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung:

Nach dem Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr Bünger erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat schlägt vor, ihn aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

## 9. Vergütungen

### 9.1. Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in der Höhe von CHF 300'000 für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für deren Funktion als Verwaltungsratsmitglieder für die Vergütungsperiode von dieser bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 9.2. Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in der Höhe von CHF 200'000 für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Vergütungsperiode betreffend das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung:

Informationen zu den Vergütungen sind auf S. 142 des Geschäftsberichts publiziert, der unter [www.sfurban.ch/ir](http://www.sfurban.ch/ir) abrufbar ist. Gestützt auf Art. 24 der Statuten muss die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung genehmigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die beantragten Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gesetz und Statuten, insbesondere den statutarischen Vergütungsgrundsätzen, entsprechen.

## 10. Partielle Statutenänderung

Aufgrund des per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Aktienrechts und der entsprechenden Änderungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sollen zahlreiche Statutenbestimmungen der Gesellschaft in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht an das neue Aktienrecht angepasst werden. Mit diesen Anpassungen sollen die Vorgaben der OR-Revision umgesetzt bzw. in den Statuten reflektiert werden. Daneben sollen auch gewisse Bestimmungen formal gestrafft und anderweitige, weitgehend formale Anpassungen gemacht werden. Der Verwaltungsrat möchte zudem die Gelegenheit nutzen, die Organisation der Generalversammlung und des Verwaltungsrates im Einklang mit den Möglichkeiten des neuen Aktienrechts flexibler auszugestalten. Schliesslich soll die Bestimmung über das genehmigte Kapital gestrichen werden, da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, dieses genehmigte Kapital bis zum 11. April 2024 zu verwenden.

Für die Erläuterungen der Anträge und den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten wird auf die beiliegende Broschüre verwiesen, abrufbar unter [www.sfurban.ch/ir](http://www.sfurban.ch/ir) «Revidierte Statuten der SF Urban Properties AG gemäss Anträgen des Verwaltungsrates (synoptische Darstellung)». Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufgelistet und den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt, wobei Streichungen in roter, durchgestrichener Schrift und Neuerungen in blauer Schrift dargestellt sind. Die nachfolgenden Referenzen auf bestimmte Artikel der Statuten beziehen sich jeweils auf die Artikel gemäss neuer Fassung der Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden (rechte Spalte in der synoptischen Darstellung).

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung daher die nachfolgenden partiellen Statutenänderungen:

### 10.1. Streichung genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 4a (Genehmigtes Aktienkapital) der aktuellen Statuten im Sinne der neuen Fassung gemäss synoptischer Darstellung ersatzlos zu streichen, da bis zum Ablauf der Ermächtigung vom 11. April 2024 keine Notwendigkeit einer Ausübung besteht.

## 10.2. Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 7 sowie Art. 9 bis 14 im Sinne der neuen Fassung gemäss synoptischer Darstellung anzupassen und zudem einen neuen Art. 8 einzuführen.

- **Art. 7:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (wie z.B. die Verkürzung der Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 90 auf 60 Tage oder Anpassung der Schwellenwerte). Mit der OR-Revision wird ausserdem die Pflicht der Gesellschaft aufgehoben, Geschäftsbericht und Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Berichte im Internet zu publizieren, wird die Bestimmung entsprechend angepasst.
- **Art. 8:** Die OR-Revision erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen, indem einerseits Aktionäre\*innen, welche nicht am physischen Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können («hybride Generalversammlung»), und andererseits eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort, d.h. ausschliesslich mit elektronischen Mitteln, durchgeführt werden kann («virtuelle Generalversammlung»). Das Gesetz sieht für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss u.a. sicherstellen, dass (a) alle Teilnehmenden Fragen und Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) die Identität der teilnehmenden Aktionäre\*innen feststeht, und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Der neue Art. 8 soll die statutarische Grundlage für eine grössere künftige Flexibilität der Gesellschaft bilden, da er ihr ermöglicht, Generalversammlungen falls nötig künftig in elektronischer Form («virtuelle Generalversammlung») abzuhalten.

- **Art. 9:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (wie z.B. Wiedergabe des gesetzlichen Mindestinhalts der GV-Einladung). Absatz 3 zu Art. 8 bisherige Fassung zur Universalversammlung soll gestrichen werden, da diese für eine kotierte Gesellschaft von geringer praktischer Relevanz ist. An der Rechtslage ändert dies nichts und Universalversammlungen sind weiterhin (theoretisch) möglich.
- **Art. 10:** Es erfolgt eine formale Korrektur.
- **Art. 11:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht (Art. 703 OR).
- **Art. 12:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (wie z.B. Wiedergabe des gesetzlichen Mindestinhalts eines GV-Protokolls).
- **Art. 13:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (wie z.B. Wiedergabe der gesetzlichen Zuständigkeiten der GV gemäss Art. 704 OR).
- **Art. 14:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht. Zudem wird klargestellt, dass, wenn der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ernennen muss, die bereits erteilten Vollmachten und Weisungen für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergelten.

### 10.3. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 16 bis 18 im Sinne der neuen Fassung gemäss synoptischer Darstellung anzupassen.

- **Art. 16:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher Hinsicht. Weiter wird die Bestimmung über den Sekretär, obwohl dieser im neuen Aktienrecht nicht gesetzlich vorgesehen ist, auf freiwilliger Basis beibehalten. Es wird zudem festgehalten, dass der Sekretär als Protokollführer amten soll.
- **Art. 17:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht sowie eine formale Korrektur im Titel. Gemäss der neuen Statutenbestimmung kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates auch auf elektronischem Wege erfolgen, was, wenn die Möglichkeit der elektronischen Beschlussfassung genutzt wird, die Flexibilität beim Finden und Treffen von Entscheiden weiter erhöhen kann. Der Verwaltungsrat ist weiter der Ansicht, dass die Einzelheiten der Beschlussfassung neu im Organisationsreglement geregelt werden sollen, was die Flexibilität zusätzlich erhöht. Folglich sollen insbesondere auch die Vorschriften zur Einberufung der Verwaltungsrats-sitzung und das Quorum zur Beschlussfähigkeit aus den Statuten gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird die Regelung dieser Gegenstände im Organisationsreglement statuieren.
- **Art. 18:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (Wiedergabe der gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR).

### 10.4. Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 22 sowie 24 und 25 im Sinne der neuen Fassung gemäss synoptischer Darstellung anzupassen.

- **Art. 22:** Der Titel der Bestimmung soll angepasst bzw. gestrafft werden; eine inhaltliche Änderung wird damit nicht beabsichtigt.
- **Art. 24:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht.
- **Art. 25:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht. Weiter wird festgehalten, dass Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates kein Konkurrenzverbot enthalten dürfen, das mit einer Entschädigung vergütet wird; in diesem Punkt gehen die Statuten über die Anforderungen des neuen Aktienrechts hinaus.

## 10.5. Weitere weitgehend formale Änderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 5, 6, 19, 20, 26, 27 sowie 29 und die Nummerierung von Art. 9 bis 28 im Sinne der neuen Fassung gemäss synoptischer Darstellung anzupassen:

- **Art. 5:** Bereits das frühere Recht bestimmte, dass auch Nutzniesser in das Aktienbuch eingetragen werden. Neu ist, dass ein Gesuch um Eintragung im Aktienbuch von Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien auch auf elektronischem Wege gestellt werden können muss, was in den Statuten entsprechend reflektiert werden soll. Auch Abs. 2 wird in inhaltlicher Hinsicht an das neue Aktienrecht angepasst.
- **Art. 6:** Die Bestimmung wird vervollständigt und gestrafft. Verfügungen über Namensaktien, welche nicht als Bucheffekten, aber auch als Urkunden ausgegeben sind, erfolgen aufgrund der Wertpapierrechts schon heute nicht in der Form der Zession, sondern können nur unter vollständiger Beachtung der wertpapierrechtlichen Regeln übertragen werden. Der Zusatz hinsichtlich Zession soll deshalb gestrichen werden.
- **Art. 19:** Abs. 4 bisherige Fassung soll gestrichen werden, um klarzustellen, dass die gesetzliche Regelung (Art. 718 Abs. 4 OR) gelten soll.
- **Art. 20:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in inhaltlicher und terminologischer Hinsicht (Abberufung der Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen). Ausserdem soll festgehalten werden, dass die Revisionsstelle in jedem Fall die Anforderungen von Art. 727b OR erfüllen muss.
- **Art. 26:** Es erfolgt eine Anpassung an das neue Aktienrecht in terminologischer Hinsicht.
- **Art. 27:** Um von den mit der OR-Revision eingeführten neuen Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können, schlägt der Verwaltungsrat vor, eine klare Grundlage in den Statuten zu schaffen.
- **Art. 29:** Diese Bestimmung (Art. 28 der bisherigen Fassung), welche die Übergangsbestimmungen festhält, soll mangels Relevanz gestrichen werden.
- **Art. 9–28:** Aufgrund des neuen Art. 8 werden die auf diesen Art. folgenden Statutenbestimmungen neu nummeriert und die Verweise entsprechend angepasst.

## **Geschäftsbericht und weitere Unterlagen**

Der Geschäftsbericht 2022 und die weiteren Unterlagen (die Jahresrechnung und Konzernrechnung der Gesellschaft, die Berichte der Revisionsstelle sowie der Vergütungsbericht und der Prüfungsbericht gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 OR) können ab 14. März 2023 am Sitz der Gesellschaft in Zürich (Seefeldstrasse 275, 8008 Zürich) eingesehen werden. Des Weiteren kann der Geschäftsbericht 2022 auch mittels dem beiliegenden Vollmachtsformular oder direkt bei der Gesellschaft ([gv@sforban.ch](mailto:gv@sforban.ch) oder Tel.: 043 344 61 31) bestellt sowie auf der Homepage der Gesellschaft ([www.sforban.ch/ir](http://www.sforban.ch/ir)) heruntergeladen werden.

## **Briefliche Anmeldung und Vollmachtserteilung**

Dieser Einladung liegen der Anmeldeschein für die persönliche Teilnahme sowie für die Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft oder eines persönlichen Vertreters bei. Wenn Sie sich brieflich zur persönlichen Teilnahme anmelden bzw. eine Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen persönlichen Vertreter erteilen möchten, dann bitten wir Sie, den Anmeldeschein umgehend ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zurückzusenden, spätestens aber bis zum 3. April 2023 (eintreffend bei ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg).

## **Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung**

Sie können sich auch online für die persönliche Teilnahme anmelden oder elektronisch Ihre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die nötigen Zugangsinformationen dazu finden Sie auf dem beiliegenden Anmeldeschein.

Die elektronische Anmeldung ist bis zum 3. April 2023 um 16:00 Uhr möglich. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können ebenfalls bis zum 3. April 2023 um 16:00 Uhr elektronisch erteilt werden.

## **Zutritt und Stimmberechtigung**

Gegen Rücksendung des ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldescheins oder der elektronischen Anmeldung zur persönlichen Teilnahme (mittels den auf dem Anmeldeschein mitgeteilten Zugangsinformationen) können Zutrittskarten zur Generalversammlung bestellt werden. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab dem 22. März 2023. Stimmberechtigt sind die am 22. März 2023 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre\*innen. Im Zeitraum zwischen dem 22. März 2023 und dem 06. April 2023 werden keine Eintragungen von Namenaktionäre\*innen in das Aktienbuch vorgenommen.

## Vertretung

Aktionäre\*innen, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich gemäss den Instruktionen auf dem Anmeldeschein durch folgende Personen vertreten lassen:

- durch eine/n persönliche/n Vertreter\*in, der/die nicht Aktionär\*in zu sein braucht und der/die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann. Gesetzliche Vertreter\*innen bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt.
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter hat die letztjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft Herrn RA Pablo Bünger, Zürcher Rechtsanwälte, Löwenstrasse 61, 8021 Zürich, gewählt. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten im Falle seiner Verhinderung auch für die Hilfsperson des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die fristgerechte Rücksendung des entsprechend ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldescheins und Weisungsformulars. Sie können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch online mittels den auf dem Anmeldeschein mitgeteilten Zugangsinformationen eine Vollmacht und Weisungen erteilen.

## Referat von Prof. Dr. Thorsten Hens

Im Anschluss an die Generalversammlung lädt Sie die Gesellschaft ein zu einem Referat von Herrn Prof. Dr. Thorsten Hens, Institut für Banking und Finance der Universität Zürich, mit dem Thema «Marktprognosen: Was geht – was nicht?» und offeriert Ihnen gerne nach dem Referat einen Stehlunch.

Mit besten Grüssen

Zürich, den 14. März 2023

SF Urban Properties AG



Für den Verwaltungsrat  
Alexander Vögele



SF Urban Properties AG

## **Kontakt**

SF Urban Properties AG

Seefeldstrasse 275

8008 Zürich

Telefon +41 43 344 61 31

[www.sfurban.ch](http://www.sfurban.ch)